



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0197.01

FD/P100197
Basel, 3. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 2. März 2010

Ratschlag

zu einer

**Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuerge-
setz, StG) vom 12. April 2000**

betreffend

Verfahren vor der Steuerrekurskommission

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
II. Zweck der Revision	4
III. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen	4
1. Zuständigkeit der Steuerrekurskommission, § 136 Abs. 1 StG	4
2. Rekurs an die Steuerrekurskommission, § 164 StG	5
3. Verfahren, § 165 StG	5
4. Verfahrensinstruktion, § 165a StG	5
5. Wiedererwägung, § 166 Abs. 2 StG	6
6. Mündliche Verhandlung, § 167 StG	6
7. Zuständigkeiten, § 168a StG	7
8. Entscheid und Eröffnung, § 169 Abs. 4 StG	7
9. Kosten, § 170 StG	8
10. Übergangsbestimmungen, § 234 Abs. 17 StG	8
IV. Anpassung anderer Gesetze	8
1. Gemeindegesetz, § 26 Abs. 3	8
2. Handänderungssteuergesetz, § 14 Abs. 2	9
V. Finanzielle Auswirkungen	9
VI. Schlussbemerkungen und Anträge	9

I. Ausgangslage

Die Steuerpflichtigen des Kantons haben heute die Möglichkeit, mit ihren steuerrechtlichen Angelegenheiten nach dem Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung an drei verwaltungsunabhängige Gerichtsinstanzen zu gelangen: Erste Rekursinstanz ist die Steuerrekurskommission, zweite Instanz das Verwaltungsgericht und dritte Instanz das Bundesgericht. Dies gilt seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2003 (BGE 130 II 65) und auch seit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes, d.h. seit dem 1. Januar 2007. Davor war das bundesgerichtliche Verfahren zweigeteilt: Während gegen Entscheide betreffend das Bundessteuerrecht direkt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht zur Verfügung stand, konnten Steuerentscheide betreffend das kantonale Recht nur mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte angefochten werden. Mit der Vereinheitlichung der bundesgerichtlichen Rechtsmittel durch Schaffung der Einheitsbeschwerde sind nun alle letztinstanzlichen kantonalen Steuerentscheide beim Bundesgericht anfechtbar.

Diese Vereinheitlichung hatte gleichzeitig zur Folge, dass der Rechtsmittelweg übertrieben lang wurde. Ein langer Verfahrensweg bedeutet für die Parteien auch einen grösseren Prozessaufwand und ein höheres Kostenrisiko. Steuerpflichtige, die in einer bedeutsamen Sache an einem höchstrichterlichen Entscheid interessiert sind, müssen zwei kantonale Rekursinstanzen durchlaufen, bis sie ans Bundesgericht gelangen können. Dies war der Anstoss dafür, dass der Regierungsrat im September 2008 im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht und der Steuerrekurskommission vorschlug, das heute geltende System mit zwei Gerichtsinstanzen durch eine einzige kantonale Rekursinstanz zu ersetzen (vgl. Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern [Steuergesetz, StG] vom 12. April 2000 betreffend Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit [Nr. 08.1440.01]).

Der Grosse Rat wies an seiner Sitzung vom 22. April 2009 diesen Ratschlag 08.1440.01 gestützt auf den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) an den Regierungsrat zurück. Im Bericht der JSSK wurde das grundsätzliche Ziel anerkannt, eine Beschleunigung des Verfahrens anzustreben. Sie äusserte sich jedoch sehr kritisch gegenüber der vorgeschlagenen Variante und warf dabei einige Fragen auf. Unter anderem stellte sie die Verfassungsmässigkeit des Kompromissvorschlags in Frage. Weiter wurde bei einer Verkürzung des Rechtsmittelweges und gleichzeitiger Teilprofessionalisierung eine Qualitätseinbusse der Rechtsprechung befürchtet, da in Steuerrechtsfragen oft zeitintensive Abklärungen vorgenommen werden müssten und hohe Fachkenntnisse der Richter sowohl im Steuerrechtsbereich wie auch im Bereich der Verfahrens- und Grundrechte erforderlich seien.

Aufgrund der Diskussionen in der JSSK und im Grossen Rat hat der Regierungsrat entschieden, vorläufig am status quo (zweistufiger Instanzenzug) festzuhalten. In der Zwischenzeit besteht auch nicht mehr dieselbe Dringlichkeit, vom zwei- zum einstufigen gerichtlichen Instanzenzug zu wechseln, da bereits einige dringende Massnahmen bei der Steuerrekurskommission umgesetzt wurden. Durch befristete personelle Aufstockung konnten die Pendenzen bis im Oktober 2008 abgebaut werden und die personelle Verflechtung mit dem Generalsekretariat des Finanzdepartements existiert nicht mehr. Weitere Verbesserungs- und Effizienzsteigerungsmöglichkeiten sind jedoch nötig, weshalb sie mit dieser Vorlage unterbreitet werden.

II. Zweck der Revision

Seit Jahren wird kritisiert, dass die Verfahren vor der Steuerrekurskommission zu lange dauern. Auch wenn sich dies in letzter Zeit verbessert hat, ist es unter dem Gesichtswinkel der Effizienzsteigerung sinnvoll, einzelne Gesetzesänderungen vorzunehmen, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Mit der Revision des Steuergesetzes sollen die Zuständigkeiten der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Steuerrekurskommission als Einzelrichterin bzw. als Einzelrichter erweitert werden (§ 168a StG). Als weitere grundlegende Änderung zur Beschleunigung des Verfahrens soll der Steuerrekurskommission die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Entscheide ohne Begründung, also nur im Dispositiv zu eröffnen, mit dem Vorbehalt, dass die Parteien innert 10 Tagen eine nachträgliche schriftliche Begründung verlangen können (§ 169 Abs. 4 StG).

Als zweites Ziel der Revision soll sich das Verfahren nicht mehr nach den Vorschriften des Organisationsgesetzes, sondern nach denjenigen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) richten (§ 165 StG). Dieser Verweis auf das VRPG ist eine konsequente Lösung, da es sich bei dem Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht um ein verwaltungsinternes Verfahren handelt, wie es das Organisationsgesetz regelt, sondern um ein verwaltungsgerichtliches. Aufgrund dieser Änderung muss in § 170 Abs. 5 StG neu auf das Gerichtsgebührengesetz anstelle des Verwaltungsgebührengesetzes verwiesen werden.

Im Weiteren soll das Steuergesetz an die Praxis angepasst werden. Zu denken ist hier beispielsweise an den Fall der Wiedererwägung in § 166 StG, gemäss welchem bislang die Steuerverwaltung ihren Einspracheentscheid nur bis zur Einreichung der Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen kann. Um zu vermeiden, dass künftig die Steuerrekurskommission nur deshalb über einen Fall zu befinden hat, weil sich die Parteien erst im Laufe des zweiten Schriftenwechsels einigen können, soll die Steuerverwaltung neu ihren Einspracheentscheid bis zum Abschluss des Schriftenwechsels in Wiedererwägung ziehen können. Ferner soll in einem neuen § 165a StG festgehalten werden, dass neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auch die Kommissionssekretärin bzw. der Kommissionssekretär das Verfahren instruieren kann.

Schliesslich sollen einige Anpassungen aus rechtlichen Gründen vorgenommen werden. So ist nicht mehr nur auf Verordnungsstufe, sondern auf Gesetzesstufe zu regeln, dass die Rechtsprechung über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Landgemeinden betreffend die kommunale Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer der Steuerrekurskommission obliegt, sofern diese in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird (§ 136 Abs. 1 StG). Dasselbe gilt auch für die Regelung, dass die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission nicht nur auf Antrag einer Partei oder eines Kommissionsmitglieds, sondern auch von sich aus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen kann (§ 167 Abs. 1 StG).

III. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

1. Zuständigkeit der Steuerrekurskommission, § 136 Abs. 1 StG

In § 136 Abs. 1 StG wird der Auftrag der Steuerrekurskommission für den Bereich der direkten kantonalen Steuern in allgemeiner Art und Weise umschrieben. So obliegt ihr die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 3. Juli 2001 (wirksam seit 1. Januar 2001) ist das Aufgabenfeld der Steuer-

rekurskommission erweitert worden. Seither obliegt ihr auch die Rechtsprechung über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Landgemeinden betreffend die kommunalen Einkommens- und Grundstückgewinnsteuern. Die zusätzliche Kompetenz hat der Regierungsrat in § 150a der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung) vom 14. November 2000 (SG 640.110) festgehalten. Mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung erscheint zumindest ungewiss, ob die Begründung einer solchen Zuständigkeit auf Verordnungsebene den Anforderungen an eine ausreichende gesetzliche Grundlage genügt und ob damit nicht gegen den Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht verstossen wird. Die vorliegende Revision sollte deshalb zum Anlass genommen werden, allfällige Unzulänglichkeiten in diesem Bereich zu beseitigen und die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission in kommunalen Steuerstreitigkeiten auf Gesetzesesebene zu regeln.

2. Rekurs an die Steuerrekurskommission, § 164 StG

Abs. 2:

Die Rekursparteien sollen zukünftig stärker als heute darauf hingewiesen werden, dass die Beweismittel im Rekurs nicht nur angeboten, sondern, soweit möglich, auch eingereicht werden sollen.

Abs. 4:

Die aufschiebende Wirkung des Steuerrekurses ist im baselstädtischen Steuergesetz nicht explizit geregelt. Dass dem Steuerrekurs Suspensivwirkung zukommt, ergibt sich aber zum einen bereits aus seiner Einordnung in den Rechtsmittelweg (vgl. hierzu Thomas Meister, Rechtsmittelsystem der Steuerharmonisierung, Diss., Bern 1995, S. 160 f.), zum anderen ist die Vollstreckbarkeit einer angefochtenen Verfügung durch die Erhebung eines Rekurses nach dem Organisationsgesetz bis anhin ohne Weiteres gehemmt worden (§ 47 OG). Dies im Gegensatz zum Rekurs nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (§ 17 VRPG). Da in Zukunft in § 165 StG (vgl. unten III./3.) nicht mehr auf das Organisationsgesetz als subsidiär massgebliche Vorschrift verwiesen werden soll, ist in § 164 Abs. 4 StG neu ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch entzogen werden, was sich beispielsweise bei gefährdeter Steuerzahlung oder trölerischer Rekursergreifung rechtfertigen kann.

3. Verfahren, § 165 StG

Für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission ist in § 165 StG bis anhin als subsidiär massgebende Normen auf die Vorschriften des Organisationsgesetzes verwiesen worden. Dieses regelt indes das verwaltungsinterne Verfahren. Systematisch ist die subsidiäre Anwendung des Organisationsgesetzes daher falsch. Dieser Fehler soll nun korrigiert werden. Neu soll auf das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 (SG 270.100) verwiesen werden (vgl. auch § 4 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission [BRKG, SG 790.100] vom 7. Juni 2000).

4. Verfahrensinstruktion, § 165a StG

Abs. 1:

Die Instruktion des Verfahrens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission. Zur Verfahrensinstruktion gehören unter anderem die Prüfung der eingegangenen Rekurse, die Verfügung eines Kostenvorschusses, die Bewilligung der unentgeltli-

chen Rechtspflege, der Entzug der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung von Untersuchungs- und Beweismassnahmen.

Abs. 2:

Zur Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Verfahrensinstruktion einer Kommissionssekretärin oder einem Kommissionssekretär übertragen werden. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis, soll allerdings neu in § 165a Abs. 2 StG gesetzlich verankert werden, um zu vermeiden, dass eine Verfügung infolge von Formmängeln vom Verwaltungsgericht aufgehoben wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.15/2005 vom 27.5.2005).

5. Wiedererwägung, § 166 Abs. 2 StG

Gemäss geltendem Recht kann die Steuerverwaltung ihren Einspracheentscheid „nur“ bis zur Einreichung der Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen. Dies hat gelegentlich dazu geführt, dass die Steuerrekurskommission nur deshalb über einen Fall zu befinden hatte, weil sich die Parteien erst im Laufe des zweiten Schriftenwechsels einigen konnten. Neu soll die Steuerverwaltung ihren Einspracheentscheid deshalb bis zum Abschluss des Schriftenwechsels in Wiedererwägung ziehen können.

6. Mündliche Verhandlung, § 167 StG

Abs. 1:

Auf Verordnungsstufe (§ 133 Abs. 1 Steuerverordnung) ist festgehalten, dass die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission nicht nur auf Antrag einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen kann, sondern auch von sich aus. Dies soll nun auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Abs. 2:

Nach dem heutigen § 167 Abs. 1 StG kann die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission auf Antrag einer Partei oder eines Kommissionsmitglieds die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschliessen. Eine mündliche Verhandlung ist aber de lege lata für keinen Fall zwingend vorgesehen. Hingegen kann sich die Notwendigkeit einer Verhandlung aus Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) ergeben; dann nämlich, wenn es sich um eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen („civil rights“) im Sinne der genannten Konventionsbestimmung handelt. In der Rechtsprechung und in der Doktrin ist unbestritten, dass es sich bei den Steuerstrafverfahren um Fälle von Art. 6 Ziff. 1 EMRK handelt. In diesen Fällen haben die Steuerpflichtigen deshalb nach der genannten Konventionsbestimmung Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine entsprechende Anpassung des kantonalen Gesetzes ist daher geboten. Nach § 167 Abs. 2 StG wird folglich in Strafsteuerverfahren neu grundsätzlich eine mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei der Pflichtige explizit darauf verzichten kann.

7. Zuständigkeiten, § 168a StG

Abs. 1 und 3:

Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission trifft bereits heute Abschreibungsbeschlüsse selbstständig. Bis anhin ist diese Kompetenz aber nur auf Verordnungsebene (§ 129 Abs. 2 Steuerverordnung) geregelt. Nach einem Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts (publ. in: ZStP 1/2004, S. 38 ff.) erscheint fraglich, ob sich dies mit dem Grundsatz der genügenden gesetzlichen Grundlage und dem in Art. 30 der Bundesverfassung statuierten Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht vereinbaren lässt. Neu soll die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten sowie explizit auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder gegebenenfalls eines anderen Mitglieds der Steuerrekurskommission deshalb auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung soll im Weiteren die Befugnis des Präsidiums erweitert werden. Diesem soll neu die Entscheidung obliegen, auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht einzutreten. Als weitere Einzelkompetenz soll die Präsidentin oder der Präsident über Fälle entscheiden, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet, da es sich hierbei um besonders einfache Rechtsfälle handelt. Wie die Präsidentin bzw. der Präsident der Baurekurskommission soll die Präsidentin bzw. der Präsident der Steuerrekurskommission zudem als Einzelrichterin oder als Einzelrichter über offensichtlich abzuweisende oder gutzuheissende Rekurse entscheiden können.

Abs. 2:

In jedem Fall soll es der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission aber offen stehen, eine Streitsache – beispielsweise bei komplexen tatsächlichen Verhältnissen, bei Grundsatzentscheiden oder bei zur Diskussion stehenden Praxisänderungen – an die Steuerrekurskommission zu „überweisen“ und wie bisher von dieser beraten zu lassen.

8. Entscheid und Eröffnung, § 169 Abs. 4 StG

Nach dem heute geltenden § 169 Abs. 3 StG hat die Steuerrekurskommission ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Die Ausfertigung der motivierten Entscheide ist recht aufwändig und muss im Hinblick darauf, dass sie beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, sorgfältig erfolgen. Um das Verfahren zu straffen und den Arbeitsaufwand zu verringern, soll künftig gemäss § 169 Abs. 4 StG von einer Begründung abgesehen werden können. Auch der Kanton Zürich kennt eine solche Regelung für die Steuerrekurskommission (vgl. § 150 Steuergesetz ZH), ebenso Basel-Stadt für die Personalrekurskommission (vgl. § 41 Abs. 5 und 6 Personalgesetz). Auf Bundesebene kennt man ebenfalls Bestimmungen, welche von einer Begründungspflicht absehen (vgl. Art. 235 Abs. 1 Entwurf für eine eidgenössische Zivilprozessordnung, Art. 80 Entwurf zu einer eidgenössischen Strafprozessordnung). Unter aufwandökonomischen Gesichtspunkten ist eine solche Liberalisierung durchaus begrüssenswert, denn es macht keinen Sinn, eine Begründung zu erstellen, an der die Parteien kein Interesse (mehr) haben und die auch vom Spruchkörper als erlasslich angesehen wird. Aus diesem Grunde soll die Steuerrekurskommission künftig die Möglichkeit haben, ihre Entscheide ohne Begründung, also nur im Dispositiv, zu eröffnen, wobei die Parteien jedoch innert 10 Tagen eine nachträgliche schriftliche Begründung verlangen können. Zudem hat immer eine schriftliche Begründung zu ergehen, sobald eine Partei Rekurs beim Verwaltungsgericht erhebt, da mit der Ergreifung des Rechtsmittels implizit zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Begründung verlangt wird. In diesen beiden Fällen hat somit die Steuerrekurskommission nachträglich einen schriftlich begründeten Entscheid zu erstellen und allen Parteien (nicht nur derjenigen Partei, welche die Begründung verlangt

hat) zuzustellen. Wird keine Begründung innert Frist beantragt, so erwächst der Entscheid in Rechtskraft. Dies hat zur Folge, dass durch die Zustellung eines von Anfang an schriftlich begründeten Entscheids die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ausgelöst wird, während sich die Parteien bei einem unbegründeten Entscheid innert 10 Tagen entschliessen müssen, eine Begründung zu verlangen. (vgl. hierzu auch Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 2006, S. 1257).

9. Kosten, § 170 StG

Abs. 3:

In § 170 Abs. 3 StG wird präzisiert, dass die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten der Steuerverwaltung gehen kann, was bereits der Praxis entspricht (vgl. auch § 30 Abs. 1 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928, SG 270.100).

Abs. 5:

Da das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) für die Festsetzung von Gerichtsgebühren ungeeignet ist (Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip), soll in Zukunft für die Verfahrenskosten auf das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800) verwiesen werden (vgl. § 4 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission [BRKG]).

10. Übergangsbestimmungen, § 234 Abs. 17 StG

Die vorliegende Gesetzesrevision betrifft einzig Organisations- und Verfahrensbestimmungen. Anders als bei materiell-rechtlichen Bestimmungen ist es deshalb nicht zwingend, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts auf den Beginn der Steuerperiode festzulegen. Anwendbar werden die neuen Bestimmungen zum Steuergesetz nach Ablauf der Referendumsfrist. Sie gelten für alle Rekurse, die nach diesem Zeitpunkt erhoben werden. Gemäss § 234 Abs. 17 StG gelten sie auch für bereits hängige Verfahren vor der Steuerrekurskommission, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch kein abschliessender Entscheid ergangen ist.

IV. Anpassung anderer Gesetze

1. Gemeindegesetz, § 26 Abs. 3

Für Rekurse gegen letztinstanzliche Entscheide der Gemeindebehörde ist nach geltendem Recht nicht der Regierungsrat gemäss § 26 Abs. 1 Gemeindegesetz zuständig, sondern die Steuerrekurskommission gemäss § 150a der Steuerverordnung (neu § 136 Abs. 1 StG, vgl. Ausführungen in III./1.). Da dieser Spezialfall bislang nicht ausdrücklich im Gemeindegesetz geregelt war, sollte ein neuer § 26 Abs. 3 eingefügt werden, welcher regelt, dass gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Gemeindebehörden Rekurs an die Steuerrekurskommission ergriffen werden kann, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.

2. Handänderungssteuergesetz, § 14 Abs. 2

Als analoge Ergänzung zu § 164 StG soll in § 14 Abs. 2 Handänderungssteuergesetz festgehalten werden, dass die betroffene Person nach Zustellung des Entscheids 30 Tage zur Rekurerhebung Zeit und dass diese schriftlich zu erfolgen hat.

V. Finanzielle Auswirkungen

Zum heutigen Zeitpunkt verfügt das juristische Sekretariat der Steuerrekurskommission über 130 Stellenprozent. Während die Jahre 2006 und 2007 betreffend die Anzahl der eingegangenen Rekurse beinahe identisch sind, kann in den Jahren 2008 und 2009 eine Erhöhung um rund 10 – 15 Rekursfälle verzeichnet werden. Hinzu kommen noch die Rekursverfahren betreffend Steuererlasse, die seit dem Jahr 2009 aufgrund der Rechtsweggarantie neu bei der Steuerrekurskommission angefochten werden können, im Jahr 2009 waren es deren 30. Aus diesem Grund wurden bereits temporäre personelle Massnahmen getroffen. Die Steuerrekurskommission ist jedoch der Ansicht, dass die Massnahmen nicht genügen und fordert eine Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen.

Mit der vorliegenden Revision werden vermehrte Einzelkompetenzen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Steuerrekurskommission eingeführt. Dadurch werden zwar die Kommissionsmitglieder entlastet, dafür entsteht jedoch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Kommissionssekretärin bzw. dem Kommissionssekretär ein Mehraufwand. Demgegenüber wird die Einführung der Möglichkeit, Entscheide ohne Begründung zu eröffnen, zu einer gewissen Entlastung führen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher der Mehraufwand noch nicht abschliessend abgeschätzt werden.

Aufgrund dieser Situation will der Regierungsrat die Entwicklung der Fallzahlen sowie die Auswirkungen der Revision vorerst beobachten und entgegen der Forderung der Steuerrekurskommission mit der Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen zuwarten.

VI. Schlussbemerkungen und Anträge

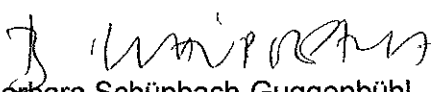
Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Annahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuer (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Entwurf Gesetz
- Synopse Gesetzesänderungen

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 136 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Ebenso die Rechtsprechung über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Landgemeinden betreffend die kommunale Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.

§ 164 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist für die Einreichung der Rekursbegründung erstreckt werden.

§ 164 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

⁴ Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch entzogen werden.

§ 165 erhält folgende neue Fassung:

§ 165. Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege.

Es wird folgender neuer § 165a eingefügt:

§ 165a. Die Instruktion des Verfahrens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission. Sie oder er trifft alle nötigen prozessleitenden Massnahmen wie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, den Entzug der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen.

² Mit der Instruktion des Verfahrens kann eine Kommissionssekretärin oder ein Kommissionssekretär betraut werden.

§ 166 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Steuerverwaltung kann bis zum Abschluss des Schriftenwechsels den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.

§ 167 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 167. Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Kommissionsmitglieds oder einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen.

§ 167 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

² In Steuerstrafsachen findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

Es wird folgender neuer § 168a eingefügt:

e) Zuständigkeiten

§ 168a. Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter

a) über die Abschreibung des Verfahrens wegen Rekursrückzugs, Rekursanerkennung durch Wiedererwägung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe,

b) wenn auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann,

c) in Fällen, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet,

d) bei offensichtlich abzuweisenden oder gutzuheissenden Rekursen.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Streitsache an die Steuerrekurskommission zur Entscheidung vorlegen, wenn die Bedeutung des Falles oder der zu entscheidenden Rechtsfragen dies als angezeigt erscheinen lässt.

³ Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, gegebenenfalls einem anderen Mitglied der Steuerrekurskommission stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission.

§ 169 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

⁴ Sie kann ihre Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie binnen zehn Tagen schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Wird die Begründung innert Frist verlangt, beginnt die Rekursfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

§ 170 Abs. 3 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

³ Der teilweise oder ganz obsiegenden Partei kann für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146) zu Lasten der Steuerverwaltung eine Parteientschädigung zugesprochen werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebühren.

§ 234 wird um folgenden Abs. 17 ergänzt:

¹⁷ Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses vom xx.xx.20xx wirksam. Sie gelten auch für Rekurse die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist.

II.

Änderung anderer Erlasse:

1. Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 26 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Gemeindebehörden kann Rekurs an die Steuerrekurskommission ergriffen werden, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.

2. Das Gesetz über die Handänderungssteuer (Handänderungssteuergesetz) vom 26. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen den Einspracheentscheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich Rekurs bei der Steuerrekurskommission erheben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 170.100.

² SG 650.100.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASEL-STADT

Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Synopse

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrates
Steuergesetz	
§ 136 ¹ Die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung obliegt der Steuerrekurskommission. ² Die Steuerrekurskommission wird vom Regierungsrat bestellt. Sie besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie zehn weiteren Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie trifft ihre Entscheide mindestens in Dreierbesetzung. ³ Der Regierungsrat erlässt die für die Organisation der Steuerrekurskommission erforderlichen Vorschriften. Die Steuerrekurskommission berichtet dem Regierungsrat regelmässig über ihre Tätigkeit. ⁴ In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die Steuerrekurskommission unabhängig. ⁵ Das Sekretariatspersonal wird durch die Steuerrekurskommission bestellt.	§ 136 ¹ Die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung obliegt der Steuerrekurskommission. Ebenso die Rechtsprechung über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Landgemeinden betreffend die kommunale Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird. ² bleibt gleich ³ bleibt gleich ⁴ bleibt gleich ⁵ bleibt gleich
§ 164 ¹ Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. ² Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Für die Begründung kann die Frist erstreckt werden. ³ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Die Parteien sind ausserdem befugt, neue Tatsachen und Beweismittel, die ihre Begehren stützen, vorzubringen.	§ 164 ¹ bleibt gleich ² Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist für die Einreichung der Rekursbegründung erstreckt werden. ³ bleibt gleich ⁴ Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch entzogen werden.

<p>§ 165 Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften des kantonalen Organisationsgesetzes.</p>	<p>§ 165 Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege.</p>
	<p>§ 165a Die Instruktion des Verfahrens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission. Sie oder er trifft alle nötigen prozessleitenden Massnahmen wie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, den Entzug der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen.</p> <p>² Mit der Instruktion des Verfahrens kann eine Kommissionssekretärin oder ein Kommissionssekretär betraut werden.</p>
<p>§ 166 ¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.</p> <p>² Die Steuerverwaltung kann bis zu ihrer Vernehmlassung den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.</p>	<p>§ 166 ¹ bleibt gleich</p> <p>² Die Steuerverwaltung kann bis zum Abschluss des Schriftenwechsels den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.</p>
<p>§ 167 Auf Antrag einer Partei oder eines Kommissionsmitglieds kann der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschliessen. Das persönliche Erscheinen des Rekurrenten oder der Rekurrentin kann angeordnet werden.</p>	<p>§ 167 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Kommissionsmitglieds oder einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen. Das persönliche Erscheinen des Rekurrenten oder der Rekurrentin kann angeordnet werden.</p> <p>² In Steuerstrafsachen findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.</p>
	<p>e) Zuständigkeiten § 168a ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter</p> <p>a) über die Abschreibung des Verfahrens wegen Rekursrückzugs, Rekursanerkennung durch Wiedererwägung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe, b) wenn auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann, c) in Fällen, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet, d) bei offensichtlich abzuweisenden oder gutzuheissenden Rekursen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Streitsache an die Steuerrekurskommission zur Entscheidung vorlegen, wenn die Bedeutung des Falles oder der zu entscheidenden Rechtsfragen dies als angezeigt erscheinen lässt.</p> <p>³ Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,</p>

	gegebenenfalls einem anderen Mitglied der Steuerrekurskommission stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission.
<p>§ 169 ¹ Die Steuerrekurskommission entscheidet gestützt auf das Ergebnis ihrer Untersuchungen. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Ungunsten ändern. Sie führt das Verfahren trotz Rückzugs oder Anerkennung des Rekurses weiter, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen.</p> <p>² Die Steuerrekurskommission entscheidet in geheimer Beratung.</p> <p>³ Die Steuerrekurskommission teilt ihren Entscheid mit schriftlicher Begründung dem Rekurrenten oder der Rekurrentin sowie der Steuerverwaltung mit.</p>	<p>§ 169 ¹ bleibt gleich</p> <p>² bleibt gleich</p> <p>³ bleibt gleich</p> <p>⁴ Sie kann ihre Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie binnen zehn Tagen schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Wird die Begründung innert Frist verlangt, beginnt die Rekursfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.</p>
<p>§ 170 ¹ Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.</p> <p>² Die Kosten des Verfahrens können auch der obsiegenden Partei auferlegt werden, wenn sie bei pflichtgemässigem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre oder wenn sie das Verfahren durch trölerisches Verhalten erschwert hat.</p> <p>³ Der teilweise oder ganz obsiegenden Partei kann für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146) eine Parteientschädigung zugesprochen werden.</p> <p>⁴ Die rekurrierende Partei kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verpflichtet werden. Beahlt sie den verlangten Betrag nicht innert der ihr angesetzten Frist, so wird der Rekurs als dahingefallen abgeschrieben.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren.</p>	<p>§ 170 ¹ bleibt gleich</p> <p>² bleibt gleich</p> <p>³ Der teilweise oder ganz obsiegenden Partei kann für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146) zu Lasten der Steuerverwaltung eine Parteientschädigung zugesprochen werden.</p> <p>⁴ bleibt gleich</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebühren.</p>
	<p>§ 234 Abs. 17 ¹⁷ Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses vom xx.xx.20xx wirksam. Sie gelten auch für Rekurse, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist.</p>

Gemeindegesezt	
<p>§ 26 ¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.</p> <p>² Unangemessenheit kann nur gerügt werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.</p>	<p>§ 26 ¹ bleibt gleich</p> <p>² bleibt gleich</p> <p>³ Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Gemeindebehörden kann Rekurs an die Steuerrekurskommission ergriffen werden, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.</p>

Handänderungssteuergesezt	
<p>§ 14 ¹ Gegen die Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen, nachdem sie zugestellt worden ist, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen den Einspracheentscheid ist der Rekurs an die Steuerrekurskommission zulässig.</p> <p>³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern.</p>	<p>§ 14 ¹ bleibt gleich</p> <p>² Gegen den Einspracheentscheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich Rekurs bei der Steuerrekurskommission erheben.</p> <p>³ bleibt gleich</p>